

Beleuchtender Bericht zur Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde Bubikon

Mittwoch, 13. Dezember 2023 um 19:30 Uhr

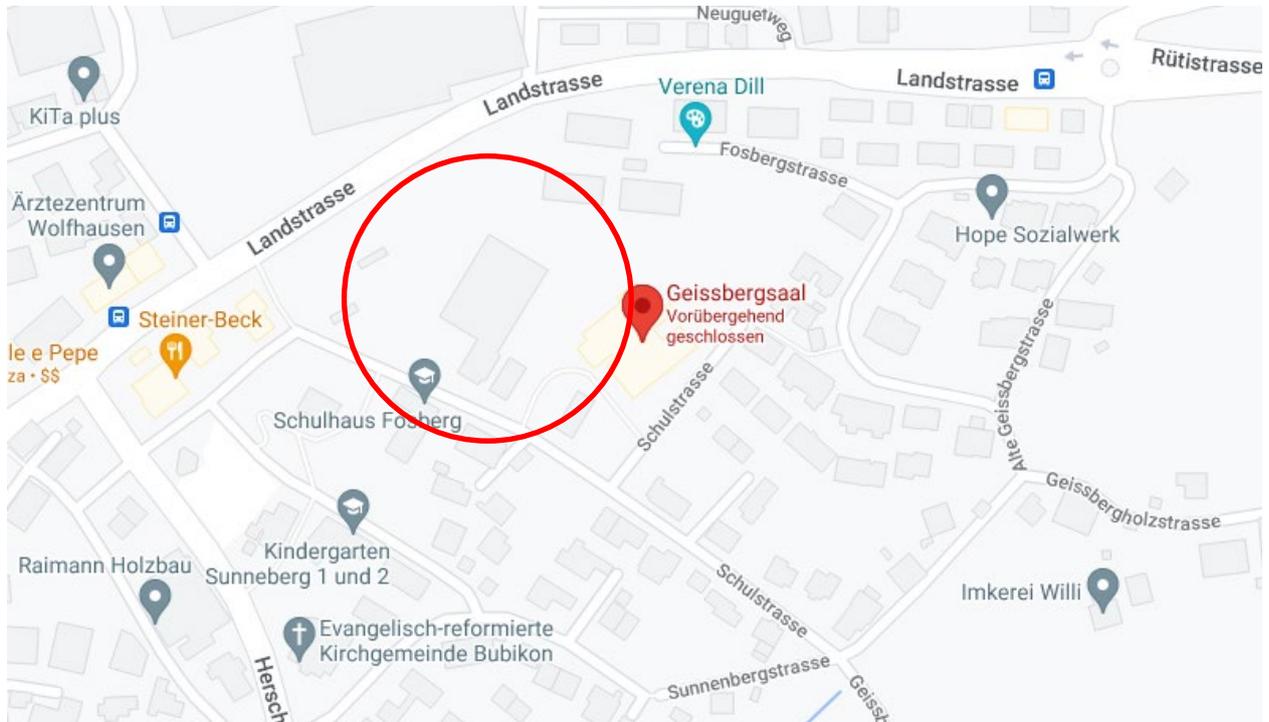
in der Turnhalle Geissberg, Schulstrasse, 8633 Wolfhausen

Der Gemeinderat offeriert ab 19 Uhr Glühwein und Grittibänze bis zum Versammlungsstart.

Allgemeine Informationen

Durchführungsort

Die Gemeindeversammlung wird in der Turnhalle Geissberg, Schulstrasse, 8633 Wolfhausen durchgeführt und beginnt um **19:30 Uhr**.



Aktenauflage der Gemeinde Bubikon

Die Akten liegen ab **Freitag, 10. November 2023**, im Gemeindehaus (Schalter Präsidiales und Kultur) während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf und können zudem von der Gemeindefwebseite www.bubikon.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.

Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

Montag:	08.00 - 11.30 Uhr / Nachmittag: Termine nach Vereinbarung
Dienstag:	08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch:	08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 - 11.30 Uhr / Nachmittag: Termine nach Vereinbarung
Freitag:	07.00 - 14.00 Uhr (durchgehend)

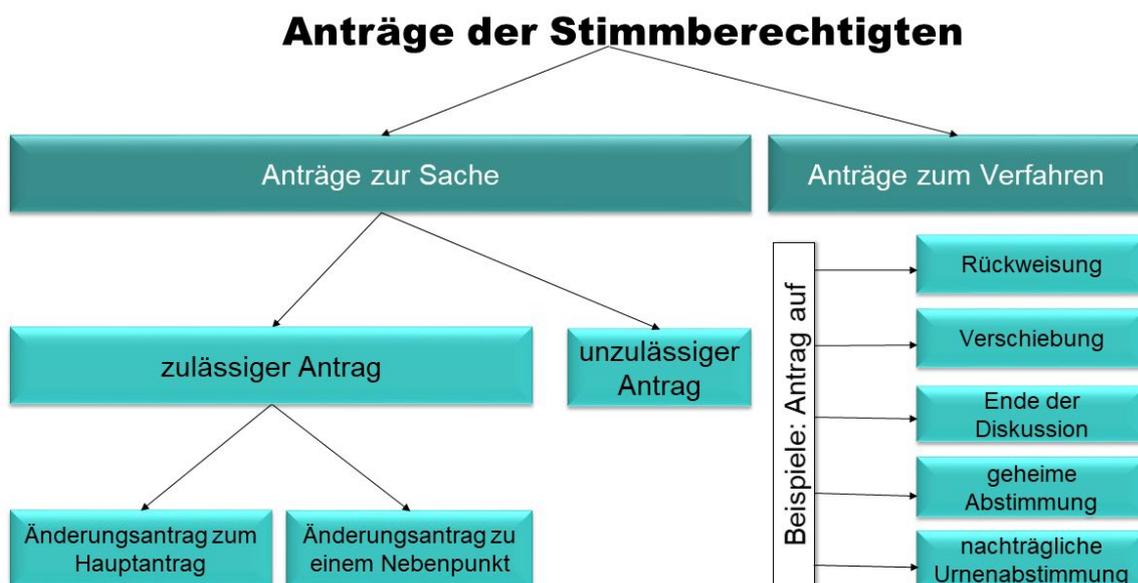
Weitere Informationen

Die Abteilung Präsidiales und Kultur steht Ihnen bei Fragen rund um die Gemeindeversammlung gerne zu Verfügung (Tel. 055 253 33 60 oder kanzlei@bubikon.ch).

Übersicht über die möglichen Anträge an einer Gemeindeversammlung

Jede stimmberechtigte Person kann sich in der Gemeindeversammlung zu einem Geschäft äussern oder einen Antrag stellen und somit auf das Geschäft oder das Verfahren Einfluss nehmen.

 Direktion der Justiz und des Innern



Mit einem Änderungsantrag kann jede stimmberechtigte Person einen Änderungsvorschlag zu einem Geschäft machen, das in der Gemeindeversammlung behandelt (traktandiert) wird. Die Änderung muss einen Zusammenhang mit dem Geschäft haben, das bereits auf der Traktandenliste der Gemeindeversammlung steht. Möchte eine stimmberechtigte Person etwas völlig Neues anstossen, das heisst, ein Geschäft auf die Traktandenliste der Gemeindeversammlung setzen lassen, muss sie eine Initiative einreichen. Ein Änderungsantrag zu einem traktandierten Geschäft ist nicht zulässig, wenn das Geschäft in seiner wesentlichen Bedeutung abgeändert wird.

So wäre z.B. ein Änderungsantrag, der dazu führt, dass die Renovation des Schulhauses um ein Vielfaches teurer wird, nicht zulässig. Denn es wäre kaum möglich, in der Gemeindeversammlung sofort und spontan die Auswirkungen einer solch grundlegenden Änderungen abschätzen zu können. Die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeversammlung (Präsidentin bzw. Präsident Gemeinderat / Schulpflege) entscheidet, ob ein Antrag zulässig ist oder nicht. Stimmberechtigte, die mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können dies in der Gemeindeversammlung anmerken (rügen) und danach innert fünf Tagen beim Bezirksrat einen Rekurs in Stimmrechts-sachen einreichen.

Mit einem Verfahrensantrag kann jede stimmberechtigte Person auf das Verfahren in der Gemeindeversammlung Einfluss nehmen. Es könnte eine Änderung der Reihenfolge der Traktanden, der Abbruch der Diskussion oder eine Redezeitbeschränkung usw. beantragt werden.

Die Ablehnung des Geschäfts muss nicht beantragt werden, da im Anschluss an die Diskussion ohnehin über das Geschäft abgestimmt wird.

Traktanden

1. Abnahme Budget 2024 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) und Festsetzung Steuerfuss 2024) S. 5 - 12
2. Genehmigung eines Kredites von CHF 625'000 zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektwettbewerbs zur weiteren Entwicklung der Schul- und Sportinfrastruktur in Bubikon S. 13 - 20
- 3.1 Aufhebung des Kreditbeschlusses der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 für den Neubau eines Kreisels Dürntner-, Wändhüslen- und Höslistrasse und Genehmigung eines neuen Verpflichtungskredits (Bruttokredit) von CHF 2'625'750 für den Neubau eines Kreisels Dürntner-, Wändhüslen- und Höslistrasse S. 21 - 33
- 3.2. Zusätzlicher Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 150'000 für den Umbau des Kreuzungsbereichs Hösli- und Sennweidstrasse. Sofern anhand eines Monitorings ein markanter und nicht mehr verträglicher Verkehrszuwachs des motorisierten Individualverkehrs festgestellt wird
4. Beantwortung allfälliger Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG) S. 34

Traktandum 1: Abnahme Budget 2024 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) und Festsetzung des Steuerfusses 2024

Referentin: Susanne Berchtold, Ressortvorsteherin Finanzen und Steuern

Anträge des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

1. Antrag zum Budget

Der Gemeinderat hat das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Bubikon genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung		
Gesamtaufwand	CHF	49'459'000
Gesamtertrag	CHF	-53'717'800
Ertragsüberschuss	CHF	-4'258'800

Investitionplanung Verwaltungsvermögen (VV)		
Ausgaben VV	CHF	5'935'000
Einnahmen VV	CHF	-872'000
Nettoinvestitionen VV	CHF	5'063'000

Investitionplanung Finanzvermögen (FV)		
Ausgaben FV	CHF	0
Einnahmen FV	CHF	0
Nettoinvestitionen FV	CHF	0

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Bubikon mit den vorstehenden Eckdaten zu genehmigen.

2. Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag	CHF	-20'169'500
Steuerfuss		118%
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	19'541'200
Steuerertrag bei 118%	CHF	-23'800'000
Ertragsüberschuss	CHF	-4'258'800

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2024 auf 118 % des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen (Vorjahr 118 %).

Beleuchtender Bericht zum Budget 2024

Die Vorlage in Kürze

Mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 118 % schliesst die Erfolgsrechnung gemäss Budget 2024 bei einem Aufwand von CHF 49'459'000 und einem Ertrag von CHF 53'717'800 ab.

Der Ertragsüberschuss in Höhe von rund CHF 4.3 Mio. ist das Ergebnis eines intensiven Budget-Prozesses, der zum Ziel hatte, in den nächsten zwei Jahren genügend Überschüsse für die anstehende Umsetzung der Liegenschaftenstrategie zu generieren. Damit soll für die anstehenden Schulraum- und Liegenschaften-Projekte genügend Reserven geschaffen werden, um die Verschuldung der Gemeinde in einem erträglichen Mass zu halten.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt Ausgaben von CHF 5'935'000 und Einnahmen von CHF 872'000. Somit betragen die Nettoinvestitionen im Jahr 2024 CHF 5'063'000.

Das Budget der Politischen Gemeinde für das Jahr 2024 liegt zur definitiven Abnahme vor. Zusammenfassend weist das Budget folgende Zahlen aus (in CHF):

Funktionale Gliederung	Budget 2024		Budget 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	3'638'100	859'200	3'533'900	2'576'200
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'826'600	222'500	1'713'000	174'600
2 Bildung	20'247'800	807'600	19'255'100	470'500
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'096'900	215'500	993'000	175'500
4 Gesundheit	3'661'800	21'000	3'541'400	
5 Soziale Sicherheit	8'403'600	5'015'900	7'540'900	3'077'700
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3'526'500	1'292'300	3'358'300	1'202'600
7 Umweltschutz und Raumordnung	6'390'400	5'711'900	6'153'300	5'555'400
8 Volkswirtschaft	252'700	742'500	231'000	631'900
9 Finanzen und Steuern	414'600	38'829'400	452'100	50'970'200
Budgeteingaben	49'459'000	53'717'800	46'772'000	64'834'600
Nettoertragsüberschuss	4'258'800		18'062'600	
Total Budget 2024	53'717'800	53'717'800	64'834'600	64'834'600

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

Verwaltungsvermögen (VV)	Budget 2024	Budget 2023
Total Ausgaben VV	5'935'000	7'135'000
Total Einnahmen VV	-872'000	-849'000
Nettoinvestitionen VV	5'063'000	6'286'000

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

Finanzvermögen (FV)	Budget 2024	Budget 2023
Total Ausgaben FV	0	0
Total Einnahmen FV	0	0
Nettoinvestitionen FV	0	0

Bezüglich des Finanzvermögens werden somit weder Ausgaben getätigt noch Einnahmen eingenommen.

Die Vorlage im Detail

Jede Gemeinde muss von Gesetzeswegen einen Haushaltsplan (Budget) für das folgende Jahr erstellen und gestützt darauf den Steuerfuss festsetzen. Es dient der Planung der Aufgabenerfüllung im kommenden Rechnungsjahr und legt die Finanzierung dieser Aufgaben fest. Zudem ist es die Grundlage für die Bewilligung von Ausgaben.

Das Budget der Politischen Gemeinde für das Jahr 2024 liegt zur definitiven Abnahme vor. Zusammenfassend weist das Budget folgende Zahlen aus (in CHF):

Funktionale Gliederung	Budget 2024		Budget 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	3'638'100	859'200	3'533'900	2'576'200
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'826'600	222'500	1'713'000	174'600
2 Bildung	20'247'800	807'600	19'255'100	470'500
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'096'900	215'500	993'000	175'500
4 Gesundheit	3'661'800	21'000	3'541'400	
5 Soziale Sicherheit	8'403'600	5'015'900	7'540'900	3'077'700
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3'526'500	1'292'300	3'358'300	1'202'600
7 Umweltschutz und Raumordnung	6'390'400	5'711'900	6'153'300	5'555'400
8 Volkswirtschaft	252'700	742'500	231'000	631'900
9 Finanzen und Steuern	414'600	38'829'400	452'100	50'970'200
Budgeteinnahmen	49'459'000	53'717'800	46'772'000	64'834'600
Nettoertragsüberschuss	4'258'800		18'062'600	
Total Budget 2024	53'717'800	53'717'800	64'834'600	64'834'600

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

Verwaltungsvermögen (VV)	Budget 2024	Budget 2023
Total Ausgaben VV	5'935'000	7'135'000
Total Einnahmen VV	-872'000	-849'000
Nettoinvestitionen VV	5'063'000	6'286'000

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

Finanzvermögen (FV)	Budget 2024	Budget 2023
Total Ausgaben FV	0	0
Total Einnahmen FV	0	0
Nettoinvestitionen FV	0	0

Bezüglich des Finanzvermögens werden somit weder Ausgaben getätigt noch Einnahmen eingenommen.

Wirtschaftliche Lage und mutmassliche Entwicklung

Die vergangenen Jahre 2018 – 2022

Mit den beiden deutlichen Erhöhungen des Steuerfusses konnten ertragsseitige Verbesserungen erreicht werden. Diese wurden durch Aufwandsteigerungen in verschiedenen Bereichen (v.a. Pflegefinanzierung, Bildung, Familie und Jugend sowie Kultur) teilweise kompensiert. Insgesamt zeigt sich in der Erfolgsrechnung für die letzten Jahre eine angemessene Selbstfinanzierung. So steht für die vergangenen fünf Jahre den eher tiefen Nettoinvestitionen von CHF 11 Mio. im Steuerhaushalt eine Selbstfinanzierung von CHF 21 Mio. gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 184 % entspricht. Es resultiert ein Haushaltüberschuss von CHF 9 Mio.. Die überdurchschnittliche Nettoschuld, welche insbesondere auf die negative Selbstfinanzierung in den Jahren 2016 und 2017 zurückzuführen ist, konnte deutlich reduziert werden und beträgt per Ende 2022 noch CHF 3 Mio.. Der Gesamtsteuerfuss wurde in den Jahren 2019 und 2021 um fünf bzw. sechs Prozentpunkte auf 118 % erhöht. Im Aufwandniveau für das Rechnungsjahr 2022 zeigen folgende Positionen einen überdurchschnittlich hohen¹ Wert: Abwasserbeseitigung und Pflegefinanzierung Alters-/Pflegeheime.

Mit CHF 5 Mio. liegt die Selbstfinanzierung im Jahr 2022 auf ähnlicher Höhe wie im Vorjahr. Die höheren Aufwendungen insbesondere in den Bereichen Bildung, Pflegefinanzierung Heime und Soziale Sicherheit (KJG) sowie der tiefere Ressourcenausgleich (auf Basis von 2020) wurden durch höhere Steuererträge sowie höhere Erträge im Bereich Soziale Sicherheit (Ergänzungsleistungen und Übriges) kompensiert. Mit dem Abschluss 2022 beträgt die Steuerkraft voraussichtlich ca. 81 % vom Mittelwert. Der Ausgleichsbetrag auf Basis der Steuerkraft 2022 (Auszahlung im 2024) wird rund CHF 1 Mio. höher liegen wie der ausbezahlte Betrag gemäss Jahresrechnung. Bei den Gebührenhaushalten resultiert im Abfall seit 2020 eine negative Selbstfinanzierung (ungedeckte Betriebskosten). Der Haushalt weist jedoch noch ein vergleichsweise hohes Nettovermögen aus. Im Abwasser konnte die Erfolgsrechnung mit der Tarifierhöhung im Jahr 2021 deutlich verbessert werden und der Abbau der knappen Spezialfinanzierung wurde gestoppt. Die Wasserversorgung verfügt ebenfalls über eine eher tiefe Spezialfinanzierung sowie eine durchschnittliche Nettoschuld.

¹ Jährlicher Aufwand mehr als CHF 50/Einwohner bzw. CHF 1'000/Schüler höher als Mittelwert

Mittelflussrechnung (2018 - 2022)		Steuern	Gebühren	Total
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	CHF 1'000	20'504	3'254	23'758
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 1'000	-11'167	-3'695	-14'862
Veränderung Nettovermögen	CHF 1'000	9'337	-441	8'896
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF 1'000	-	-	-
Haushaltüberschuss/-defizit	CHF 1'000	9'337	-441	8'896
Kennzahlen				
Nettovermögen (31.12.2022)	CHF/Einw.	-427	-493	-920
Eigenkapital (31.12.2022)	CHF/Einw.	2'863	267	3'130
Selbstfinanzierungsgrad (2018 - 2022)		184%	88%	160%

Aktuelle Lage

Die nach wie vor intakte Konjunktorentwicklung führt zusammen mit der steigenden Bevölkerungszahl zu einer Zunahme der Erträge (Steuern und Ressourcenausgleich). Die Grundstückgewinnsteuern leisten auch in der Planperiode einen wichtigen Beitrag an den Haushalt. Belastend wirken die vorübergehend höhere Teuerung, das gestiegene Zinsniveau sowie die Kapitalfolgekosten der geplanten Investitionen. Anpassungen der Steuergesetzgebung führen insgesamt zu moderaten Veränderungen im Steuerertrag (zweite Phase Unternehmenssteuerreform, Ausgleich kalte Progression, Neubewertung Liegenschaftensteuerwerte). Steigende Kosten beispielsweise für Bildung, Pflege und Asylwesen wirken sich ungünstig auf den Haushalt aus. Am Ende der Planung zeigt sich mit stabilem Steuerfuss ein jährlicher Ertragsüberschuss von CHF 5 Mio. und das Eigenkapital erhöht sich auf CHF 54 Mio.. Über die ganze Fünfjahresperiode liegt die Selbstfinanzierung bei CHF 44 Mio., womit die leicht überdurchschnittlichen Investitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 27 Mio. vollständig selbst finanziert werden können. Das Nettovermögen nimmt zu. Es beträgt am Ende der Planung CHF 14 Mio., was einer durchschnittlich hohen Substanz entspricht.

Zukünftige Entwicklung

Die Konjunkturaussichten sind weiterhin intakt, auch wenn mit der Energie- und Bankenkrise, der Ukrainekrieg sowie der militärische Konflikt in Israel/Gazastreifen deutliche Abwärtsrisiken vorhanden sind. Es wird von einem Anstieg der Erträge ausgegangen. Belastend wirken die vorübergehend höhere Teuerung sowie die gestiegenen Zinsen. Mit total CHF 35 Mio. ist ein vergleichsweise leicht überdurchschnittliches Investitionsvolumen vorgesehen (v.a. Schule, Strassen, Infrastruktur etc.). In der Erfolgsrechnung werden mittelfristig jährliche Ertragsüberschüsse von ca. CHF 4 Mio. erwartet. Mit einer Selbstfinanzierung von insgesamt CHF 43 Mio. resultiert im Steuerhaushalt ein Haushaltüberschuss von CHF 16 Mio.. Die verzinslichen Schulden dürften um ca. CHF 3 Mio. zunehmen. Insbesondere wegen der Abgrenzung des Ressourcenausgleichs im Jahr 2023 nimmt das Nettovermögen zu und liegt am Ende der Planung bei CHF 13 Mio., was einer durchschnittlichen Substanz entspricht. Unter diesen Voraussetzungen wird mit einem stabilen Steuerfuss gerechnet. Bei den Gebührenhaushalten sind im Wasser und Abwasser

wegen der knappen Spezialfinanzierung (drohender Bilanzfehlbetrag!) Tarifierhöhungen nötig, Abfall bleibt stabil.

Die grössten Haushaltrisiken sind bei der konjunkturellen Entwicklung (Steuern und Finanzausgleich, Inflation und Zinsen), tieferen Grundstückgewinnsteuern, stärkeren Aufwandszunahmen oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Das Budget 2024 zeigt gegenüber dem Budget 2023 ein um CHF -13'803'800 deutlich schlechteres Ergebnis. Das ist die Folge der im Jahr 2023 geänderten Verbuchungspraxis des Ressourcenzuschusses, für welchen im 2023 ein einmaliger Ertrag verbucht wird.

Ein weiterer einmaliger Effekt ist die rückwirkende Rückerstattung der Versorgertaxen. Hier handelt es sich um Ausgaben für die Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen, welche die Gemeinde bezahlt hat und beim Kanton einmalig zurückfordert. Es wird mit einem einmaligen Betrag von CHF 1'049'100 gerechnet.

Das Budget 2024 der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen vermindert sich gegenüber dem Budget 2023 um CHF -1'223'000.

Die grössten Investitionsvorhaben betreffen im Jahr 2024 die Liegenschaften (Wettbewerbskredit Gesamterneuerung Schulanlagen Bubikon, neue Telefonanlage Schulanlagen, Erneuerung Eingang und Beleuchtung Gemeindehaus, Planungskredit Anschluss Wärmeverbund Schulhaus Geissberg), die Gemeindestrassen (Überfahrt Stammgleis Weidlistrasse, Umsetzung Parkraumbewirtschaftung, Ersatz E-Fahrzeug für den Unterhaltsdienst) sowie die Sanierung von Werkleitungen (Wasser / Abwasser).

Neue Verbuchungspraxis Ressourcenzuschuss (Finanzausgleich)

Im Jahr 2023 stellt die Gemeinde die Buchhaltungspraxis bezüglich zeitlich korrekter Abgrenzung des Ressourcenzuschusses um.

Zu diesem Zweck wurden im Jahr 2023 drei statt nur ein Ressourcenzuschuss budgetiert. Mit der Umstellung der Rechnungslegung im Jahr 2019 hatten die Gemeinden die Wahlfreiheit, den Ressourcenzuschuss zeitlich korrekt abzugrenzen oder die Buchhaltungspraxis ohne Abgrenzung gemäss der bis 2018 gültigen Rechnungslegungsvorschriften beizubehalten.

Die Gemeinde Bubikon hat sich damals entschieden weiterhin den Ressourcenzuschuss so zu verbuchen und zu budgetieren, wie der Geldfluss anfällt (ohne korrekte zeitliche Rechnungsabgrenzung). Diese Praxis wurde per 1. Januar 2023 umgestellt, damit Schwankungen im Steuerertrag und damit verbundene Schwankungen des Ressourcenzuschusses besser budgetiert werden können. Für diese Umstellung ist es von Gesetzes wegen notwendig, dass die erstmaligen Abgrenzungen im Budget gezeigt werden. Da der Ressourcenzuschuss mit zweijähriger Verzögerung ausbezahlt wird, mussten im Budget 2023 zwei zusätzliche Ressourcenzuschüsse enthalten sein. Im budgetierten Ertragsüberschuss 2023 sind nebst dem im Jahr 2023 ausbezahltem Ressourcenzuschuss (Berechnungsbasis Steuerjahr 2021) auch die Zuschüsse welche erst 2024 und 2025 (Berechnungsbasis Steuerjahr 2022 und 2023) zur Auszahlung gelangen, enthalten. Dies führt im Jahr 2023 zu einem buchhalterischen Mehrertrag von CHF 16'531'000. Bei diesem Betrag handelt es sich lediglich um eine transitorische Buchung. Durch diese Buchung fliessen keine zusätzlichen liquiden Mittel. Der Geldzufluss erfolgt erst in den Jahren 2024 und 2025, wie dies auch in der Vergangenheit der Fall war.

Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Im Dezember 2020 wurde durch die Gemeindeversammlung für das Jahr 2021 eine Steuerfusserhöhung von 6 % beschlossen. Der Gemeinderat möchte diesen Steuerfuss für die kommenden Jahre stabil halten. In den Jahren 2024 – 2027 darf regelmässig mit Ertragsüberschüssen gerechnet werden. Dies ist vor allem dem Anstieg der kantonalen mittleren Steuerkraft zu verdanken. Diese Erholung der kantonalen Steuerkraft ist für die Gemeinde Bubikon elementar. Die geplanten Ertragsüberschüsse sind notwendig, damit die für die Entwicklung der Gemeinde wichtigen, kommenden Investitionen ohne neuerliche Schuldenzunahme in dieser Finanzperiode finanziert werden können.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

Politische Gemeinde Bubikon

Budget 2024

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Bericht RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat das vorliegende Budget 2024 der Politischen Gemeinde Bubikon nach finanzpolitischen Gesichtspunkten geprüft.

Dank eines gegenüber den Vorjahren deutlich erhöhten Finanzausgleiches sowie einer einmaligen Rückerstattung von Versorgertaxen durch den Kanton im Umfang von CHF 1'049'100.- wird bei einem gleichbleibenden Steuerfuss ein erfreulicher Ertragsüberschuss von CHF 4'258'800.- budgetiert.

Die Rechnungsprüfungskommission erachtet es als elementar, dass dank Ertragsüberschüssen in diesem Umfang die bestehende Fremdvverschuldung zügig reduziert werden kann, um im Hinblick auf die geplanten Grossinvestitionen wieder über eine ausreichende Verschuldungskapazität zu verfügen. Sie erwartet dadurch, dass auch während dieser Investitionsphase von grösseren Erhöhungen des Steuerfusses abgesehen werden kann. Trotz des zu erwartenden Gewinnes sind Gemeinderat und Verwaltung weiterhin dazu angehalten, die Kostendisziplin bei den ordentlichen Ausgaben wie auch besonders bei den Investitionen hoch zu halten.

In diesem Zusammenhang hat sich in der Diskussion mit der Rechnungsprüfungskommission herauskristallisiert, dass die in der Investitionsplanung enthaltenen Investitionen über total CHF 400'000.- für Telefonanlagen (Software und Verkabelung) in den Schulliegenschaften in Bubikon und Wolfhausen im kommenden Jahr nicht vorgenommen werden.

2 Das Budget weist folgende Eckwerte aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	49'459'000.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	29'917'800.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-19'541'200.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	5'935'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	872'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	5'063'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Bubikon finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist.

Antrag Rechnungsprüfungskommission zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die nachstehenden Investitionen über total CHF 400'000.- aus der Investitionsplanung zu streichen und das Budget 2024 der Politischen Gemeinde Bubikon ansonsten entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

- Konto Nr. 2170.5060.00, CHF 100'000.- für Telefonanlage Bubikon EDV-Verkabelung
- Konto Nr. 2170.5060.00, CHF 100'000.- für Telefonanlage Wolfhausen EDV-Verkabelung
- Konto Nr. 2170.5200.00, CHF 100'000.- für Telefonanlage Bubikon Software
- Konto Nr. 2170.5200.00, CHF 100'000.- für Telefonanlage Wolfhausen Software

3 Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Steuerfussfestlegung

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	20'169'500.00
Steuerfuss Antrag Gemeinderat			118%
	Mit Steuern zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-19'541'200.00
	Steuerertrag bei 118%	Fr.	23'800'000.00
	Ertragsüberschuss	Fr.	4'258'800.00

Antrag RPK zum Steuerfuss

118%

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss auf 118% (Vorjahr 118%) festzusetzen.

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben.

8608 Bubikon, 26.10.2023

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Bubikon

Präsident



S. Scheiwiller

Aktuär



R. Wild

Traktandum 2: Genehmigung eines Kredites von CHF 625'000 zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektwettbewerbs zur weiteren Entwicklung der Schul- und Sportinfrastruktur in Bubikon

Referent: Reto Frey, Ressortvorsteher Liegenschaften und Sicherheit

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 wird beantragt, einen Kredit von CHF 625'000 zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Wettbewerbsverfahrens zur weiteren Entwicklung der Schul- und Sportinfrastruktur in Bubikon zu bewilligen.

Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Die im April 2023 fertiggestellte Immobilienstrategie zeigt, dass ein Viertel der Immobilien der Gemeinde sich in einem guten Zustand befinden, zwei Drittel in einem mittleren Zustand und 7 Gebäude (12 %) in einem schlechten Zustand. Zu letzteren gehören unter anderem die Turnhalle Spycherwise, die Turnhalle Bergli inkl. Schwimmbad, die beiden Pavillons Mittlistberg sowie das Schulhaus und der Kindergarten Dörfli. Ohne Massnahmen werden diese Gebäude in zehn Jahren in einem sehr schlechten Zustand sein. Zusätzlich werden die Schulhäuser Geissberg und Mittlistberg zur Kategorie «schlechter Zustand» gehören.

Bei Gebäuden, die in einem schlechten Zustand sind, sind dringend umfassende Instandsetzungen erforderlich. Bei Gebäuden in einem sehr schlechten Zustand ist die Nutzung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich. Es ist daher insbesondere in Bubikon dringender Handlungsbedarf gegeben. Die Turnhalle Spycherwise kann heute schon nicht mehr voll genutzt werden, das Angebot an Turnhallen in Bubikon genügt der Nachfrage schon lange nicht mehr.

Die aktuellen Schülerprognosen sagen für Bubikon für die nächsten 15 Jahre eher stabile, für Wolfhausen langfristig steigende Klassenzahlen voraus. In einem weiteren Zeithorizont ist generell von steigenden Schülerzahlen auszugehen. Es besteht daher zusätzlicher Bedarf an Schul- und Sportraum.

Aus diesem Grund wurden sowohl für Bubikon als auch für Wolfhausen entsprechenden Entwicklungskonzepte im Rahmen der Immobilienstrategie erarbeitet. In Bubikon könnten die baulichen Herausforderungen und künftigen Bedürfnisse von Schule und Vereinen über den Bau eines neuen Gesamtschulzentrums mit Einfachturnhalle und dem Neubau einer Dreifachturnhalle mit angegliedertem Schwimmbad gelöst werden. In Wolfhausen drängt sich der Bau eines zusätzlichen Schulhauses am Standort der heutigen Pavillons auf.

Aufgrund der Dringlichkeit bezüglich des Zustandes der Gebäude soll die Konkretisierung des Entwicklungskonzeptes für die Schul- und Sportanlage Bubikon vorgezogen und im Jahr 2024 in

einem Wettbewerbsverfahren überprüft, vertieft und weiterentwickelt werden. Anhand einer Präqualifikation werden in einer offenen Ausschreibung ca. acht Planerteams anhand ihrer Qualifikationen und Erfahrung bezüglich der vorliegenden Planungsaufgabe für die Teilnahme am Projektwettbewerb selektioniert. Diese erarbeiten während des Wettbewerbsverfahrens ein konkretes Projekt zur Schul- und Sportinfrastruktur in Bubikon. Die eingegebenen Projekte werden anschliessend von einer Jury beurteilt. Diese Jury besteht aus externen Fachleuten, aber auch aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung und der Gemeinde bzw. der Nutzer. Das Siegerprojekt erhält den Auftrag zur Erstellung des Vor- und Bauprojektes, sofern dannzumal der entsprechende Planungskredit gesprochen wird. Der hier vorliegende Kreditantrag beinhaltet nur die Phase Wettbewerbsverfahren.

Die Kosten für dieses Verfahren werden auf CHF 625'000 geschätzt. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten den entsprechenden Kredit zu genehmigen.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 16. September 2020 unterbreitete der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Antrag für die Bewilligung eines Kredits in der Höhe von CHF 300'000 zur „Strategischen Planung“ von Liegenschaften (Schul- & Gemeindeliegenschaften) am Standort Bubikon. Damit sollte der zukünftige Bedarf im Bereich Liegenschaften (Schul- & Gemeindeliegenschaften) ganzheitlich angegangen und Lösungsansätze für langfristige und umfangreiche Investitionen der Gemeinde aufgezeigt werden. Die Gemeindeversammlung folgte diesem Antrag.

Die Arbeiten konnten bis zum Ende der Legislatur 2022 nicht abgeschlossen werden. Die Aufgabe wurde daher Ende 2022 vom neu gewählten Gemeinderat wieder aufgenommen. Dabei zeigte sich, dass die vorgesehene Konzentration der Untersuchungen auf den Ortsteil Bubikon nicht zielführend ist. Die Analyse der Gebäude als auch die strategischen Überlegungen wurden daher auch auf den Ortsteil Wolfhausen ausgeweitet. Zusätzlich wurden die Schülerzahlen vertieft analysiert, um die Planung auf möglichst realistische Grundlagen abstützen zu können. Bezüglich der strategischen Betrachtung wurde beschlossen, einen umfassenden Ansatz zu wählen, der das gesamte Areal der öffentlichen Bauten in Bubikon und Wolfhausen umfasst. Zusätzlich wurde auch die Standortfrage des künftigen Werkhofes in die Überlegungen einbezogen. In diese Arbeiten wurden alle Nutzergruppen einbezogen (alle Schulstufen, Vereine, Feba). Der Bericht zur Immobilienstrategie liegt seit April 2023 vor.

Methodik der Immobilienstrategie

Die Strategie beruht auf zwei zentralen Pfeilern. Einerseits wurde in einem ersten Teil die Bausubstanz aller öffentlichen Gebäude von Bubikon und Wolfhausen detailliert erfasst und digital im Programm Stratus abgebildet. Dieses lieferte ein klares Bild der aktuellen Situation und auch der Entwicklung der Bauteile in 10 Jahren. Damit verfügt die Gemeinde nun über eine sehr gute Grundlage zur Planung der Instandhaltung und Instandsetzung und den damit verbundenen Kosten.

Um den Raumbedarf in den Schulhäusern abschätzen zu können, wurde von einem spezialisierten Unternehmen eine Prognose zu Schüler- und Klassenzahlen für die nächsten 15 Jahre erarbeitet.

In einem zweiten Teil wurden basierend auf den Ergebnissen aus den vorgängig erwähnten Arbeitsschritten in Workshops Entwicklungsvarianten für die Schul- bzw. Sportanlagen Bubikon und Wolfhausen erarbeitet und mittels unterschiedlicher Kriterien bewertet.

Basierend auf den Ergebnissen der Nutzwertanalyse sowie intensiver Diskussionen konnten für beide Ortsteile Entwicklungskonzepte für die Schul- und Sportanlagen sowie für den Werkhof definiert werden.

Ergebnisse der Immobilienstrategie

a) Zustand der öffentlichen Gebäude

Die 41 untersuchten Objekte haben einen Neuwert (Gebäudeversicherungswert) von rund CHF 87 Mio. Der Zustandswert des Portfolios im Jahr 2022 beträgt knapp CHF 70 Mio. Der mittlere Zustands- zu Neuwert beträgt 0.80. Der Zustandswert eines Portfolios sollte sich im Idealfall zwischen 0.80 und 0.85 befinden.

Ein Viertel des Portfolios befindet sich in einem guten Zustand, zwei Drittel in einem mittleren Zustand und 7 Gebäude (12 %) in einem schlechten Zustand. Zu Letzteren gehören unter anderem die Turnhalle Spycherwise, die Turnhalle Bergli inkl. Schwimmhalle, die beiden Pavillons Mittlistberg sowie das Schulhaus und der Kindergarten Dörfli. Ohne Massnahmen werden diese Gebäude in 10 Jahren in einem sehr schlechten Zustand sein. Zusätzlich werden die Schulhäuser Geissberg und Mittlistberg zur Kategorie «schlechter Zustand» gehören.

Bei Gebäuden, die in einem schlechten Zustand sind, sind dringend umfassende Instandsetzungen erforderlich, sonst muss der Gebrauch eingeschränkt werden oder es besteht ein Risiko von Folgeschäden. Bei Gebäuden in einem sehr schlechten Zustand ist die Nutzung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich.

Die Turnhalle Spycherwise kann heute schon nicht mehr voll genutzt werden, weil Turngeräte aufgrund baulicher Mängel nicht mehr eingesetzt werden können und bei starker Belegung ein Verletzungsrisiko besteht. Das Angebot an Turnhallen in Bubikon genügt der Nachfrage schon lange nicht mehr.

b) Entwicklung der Schülerzahlen

Basierend auf verschiedenen Indikatoren wie Bevölkerungswachstum, Altersentwicklung und möglicher Bautätigkeit wurde von einem spezialisierten Unternehmen die Schüler- und Klassenentwicklung abgeschätzt. Dabei zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen in Bubikon und Wolfhausen.

Prognose Bubikon

In Bubikon zeigt sich eine rückläufige Entwicklung bis zum Jahr 2028/2029. Nachher findet wieder ein Anstieg statt. Im Szenario tief wird aber auch im Jahr 2037/2038 die heutige Klassenzahl noch nicht erreicht. Der Mittelwert liegt etwa beim heutigen Bestand. Im Szenario hoch braucht es zwei Klassen mehr als heute.



Prognose Wolfhausen

In Wolfhausen sind wachsende Schülerzahlen zu erwarten. Die Anzahl Klassen dürfte von heute 15 auf 19 im Jahr 2037/2038 ansteigen.



In einem weiteren Zeithorizont ist sowohl in Bubikon als auch in Wolfhausen generell von steigenden Schülerzahlen auszugehen.

c) Entwicklungskonzepte Bubikon und Wolfhausen

Sowohl für Bubikon als auch für Wolfhausen wurden im Rahmen der Immobilienstrategie mögliche Entwicklungskonzepte in Form von Varianten zur Verteilung der Nutzungen im Planungsperimeter erarbeitet. Diese dienen der Visualisierung und Beurteilung der möglichen Entwicklungen, sind aber keinesfalls als abschliessende Entwicklungsvarianten zu verstehen. Im Rahmen der weiteren Projektierung können sich allenfalls andere Konzepte als zielführend erweisen.

Das in Bubikon für die Schul- und Sportraumplanung favorisierte Entwicklungskonzept aus der Immobilienstrategie ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Es basiert auf einem neuen Gesamtschulzentrum am Standort Spycherwiese mit integrierter Einfachturnhalle. Das heutige Schulhaus Mittlistberg soll rückgebaut und durch eine neue Schwimmhalle sowie Dreifachturnhalle ersetzt werden. Die alte Schwimmhalle und die Turnhalle Bergli werden ebenfalls rückgebaut. Der Standort kann für neue Freiflächen genutzt werden. Das Schulhaus und der Kindergarten Dörfli werden umfassend saniert.



In Wolfhausen ist ein neues Schulhaus am Standort des heutigen Pavillons vorgesehen. Die übrigen Schulhäuser sollen in Etappen saniert bzw. erneuert werden. Das Provisorium im Obergeschoss der Turnhalle wird ausgebaut und für das FeBa genutzt.



Das Wettbewerbsverfahren

a) Vorgehen

Am 31. August 2023 fand eine Informationsveranstaltung statt, an der über den Zustand der öffentlichen Gebäude, die Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen, die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt sowie über das weitere Vorgehen informiert wurde. Die entsprechenden Referate können auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden.

Aufgrund des Zustandes der Gebäude liegt der Fokus in einem ersten Schritt auf dem Perimeter in Bubikon. Dazu soll im Jahr 2024 ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden. Im Rahmen des Verfahrens sollen die Ergebnisse aus der Immobilienstrategie präzisiert und optimiert werden und in eine konkrete, bauliche Projektidee überführt werden. Das von der Jury ausgewählte Siegerprojekt dient dann als Grundlage für die weitere Planung. Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung dieses Verfahrens benötigt die Gemeinde die Unterstützung eines erfahrenen Beraters. Für diese Aufgabe wurde die Firma hmb partners AG in Meilen/Zürich beauftragt, welche grosse Erfahrungen mit Wettbewerbsverfahren und insbesondere auch bei Schul- und Sportinfrastrukturen hat.

Für das Wettbewerbsverfahren wird in einem ersten Schritt die Präqualifikation öffentlich auf Simap (simap.ch) ausgeschrieben. Aus den Teilnahmeanträgen werden durch die Jury ca. acht Generalplanerteams für die Teilnahme am Wettbewerb selektiert. Die Auswahl der geeigneten Teams erfolgt anhand von Nachweisen zu Leistungsfähigkeit und Referenzen der Teams mit vergleichbaren Planungsaufgaben sowie einer ersten Aufgabenanalyse. Mit den präqualifizierten Teams wird anschliessend das Wettbewerbsverfahren durchgeführt. Zum Start des Wettbewerbsverfahrens erhalten diese ein ausführliches Programm mit den einzuhaltenden bau- und umweltrechtlichen Rahmenbedingungen, dem Raumprogramm und den übrigen Anforderungen der Bauherrschaft, der Nutzer und des Betriebs. Die eingegebenen Projekte werden anschliessend von einer Jury beurteilt. Diese Jury besteht aus externen Fachleuten, aber auch aus Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und der Gemeinde bzw. der Nutzer und des Betriebs. Die Projektvorschläge liefern sowohl Lösungsansätze bezüglich der Positionierung der Bauten und Freiräume innerhalb der vorgegebenen Perimeter als auch zur konkreten Dimensionierung und Gestaltung.

Die Präqualifikation gewährleistet, dass der Bauherr einen für die Aufgabe sehr gut geeigneten Partner für die weitere Projektierung und spätere Realisierung erhält. Gleichzeitig reduziert sie den Aufwand für das darauffolgende Verfahren auf ein für die Gemeinde gut vertretbares Mass. Das Wettbewerbsverfahren ermöglicht im Anschluss den Vergleich verschiedener Lösungsansätze der Teams und die Wahl der davon am besten geeigneten Projektidee. Das Gewinnerteam wird mit der weiteren Planung und Projektierung beauftragt, unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Kredite von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern auch gesprochen werden.

b) Zeitplanung

Die Zeitplanung umfasst folgende Eckpunkte:

Vorbereitung

Programm bis Publikation Präqualifikation	Januar 2024 – April 2024
Selektion der Teams inkl. Rekursfrist Mai 2024	

Durchführung Wettbewerbsverfahren

Bearbeitungsphase der Teilnehmenden	Juni 2024 – November 2024
Vorprüfung und Beurteilung	November 2024- Dezember 2024
Publikation der Ergebnisse	Januar 2025

c) Kosten

Die nachfolgend dargestellten Kosten basieren auf folgenden Annahmen:

- Architekturwettbewerb mit Präqualifikation
- Baukosten ca. CHF 67 Mio.
- inklusiv Honorar Verfahrensbegleitung
- exklusiv Aufwände Gemeindeverwaltung und Schule
- Zeitplan von Vorbereitung bis Abschluss Jurierung: Fünf Quartale

Aufwand nach Positionen

Preisgelder	CHF	325'000
Juryhonorare	CHF	80'000
Expertenhonorare	CHF	50'000
Modelle	CHF	15'000
Ausstellung Vernissage	CHF	15'000
Jurybericht	CHF	15'000
Beratung/Verfahrensbegleitung	CHF	<u>125'000</u>
Total	CHF	625'000

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates vom 27.09.2023 über einen Kredit von CHF 625'000.- zur Vornahme eines Projektwettbewerbs eines Gesamtschulareales Bubikon geprüft.

- **Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 den vorliegenden Antrag "Wettbewerbskredit für Gesamtschulareal Bubikon" zur Annahme.**

Begründung:

Diverse Liegenschaften weisen infolge der in den vergangenen Legislaturen laufend hinausgeschobenen Umsetzung einer umfassenden Liegenschaftsstrategie mittlerweile bzw. in naher Zukunft einen hohen Unterhaltsnachholbedarf auf. Zudem können die Anforderungen resp. Nachfragen an Sportraumkapazitäten derzeit nicht erfüllt werden, weshalb aus Sicht der RPK die Realisation eines Gesamtschulenzentrums mit Sportinfrastruktur trotz der damit verbundenen immens hohen Investitionskosten im Sinne eines Mehrgenerationenprojekts Sinn macht.

Mittels des vorgesehenen Projektwettbewerbs kann eine breit abgestützte Konzeptentwicklung vorgenommen werden, weshalb die RPK den Kreditantrag über CHF 625'000.-- befürwortet.

Bubikon, 24.10.2023

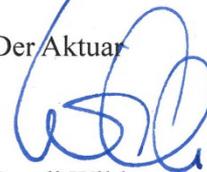
Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident



Silvan Scheiwiller

Der Aktuar



Ruedi Wild

Traktandum 3:

- 3.1 Aufhebung des Kreditbeschlusses der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 für den Neubau eines Kreisels Dürntner-, Wändhüslen- und Höslistrasse und Genehmigung eines neuen Verpflichtungskredits (Bruttokredit) von CHF 2'625'750 für den Neubau eines Kreisels Dürntner-, Wändhüslen- und Höslistrasse**
- 3.2 Zusätzlicher Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 150'000 für den Umbau des Kreuzungsbereichs Hösli- und Sennweid-strasse. Sofern anhand eines Monitorings ein markanter und nicht mehr verträglicher Verkehrszuwachs des motorisierten Individualverkehrs festgestellt wird**

Referentin: Seraina Billeter, Ressortvorsteherin Hochbau und Planung

Anträge des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

1. Aufhebung des Kreditbeschlusses der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 für den Neubau eines Kreisels Dürntner-, Wändhüslen- und Höslistrasse und Genehmigung eines neuen Verpflichtungskredits (Bruttokredit) von CHF 2'625'750 für den Neubau eines Kreisels Dürntner-, Wändhüslen- und Höslistrasse
2. Zusätzlicher Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 150'000 für den Umbau des Kreuzungsbereichs Hösli- und Sennweidstrasse. Sofern anhand eines Monitorings ein markanter und nicht mehr verträglicher Verkehrszuwachs des motorisierten Individualverkehrs festgestellt wird

Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Die Erschliessung im Gebiet «Hösli/Tafleten» ist heute von der Höslistrasse bzw. von der Tafletenstrasse über die Sennweidstrasse in die Kreuzstrasse und danach auf die Dürntnerstrasse (Staatsstrasse) organisiert. Die wohnliche Nutzung ist durch die gewerblichen Nutzungen und den damit verbundenen industriellen Emissionen (Verkehrssicherheit, Lärm, Staub und Schmutz) beeinträchtigt. Es ist daher eine Neukonzeption der Verkehrsbeziehungen notwendig.

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 wurde die Teilrevision des kommunalen Verkehrsrichtplans festgesetzt. Dieser sieht einen Anschluss der Tafletenstrasse an die Höslistrasse und einen Kreiselanschluss der Höslistrasse an die Dürntnerstrasse vor. Die Zufahrt und Wegfahrt zu den grossen Industriebetrieben soll künftig direkt via Dürntnerstrasse erfolgen, ohne dass die Wohnquartiere tangiert werden.

Mit Beschluss vom 7. Juni 2017 hat die Gemeindeversammlung für den Kostenanteil der Gemeinde am Strassenbauprojekt einen Nettokredit über CHF 975'000 bewilligt (Bruttokredit CHF 1'382'000). Darin enthalten sind absehbare Aufwendungen für Bauten und Landerwerb über

CHF 1'190'000 und Kosten für weitere Projektierungen, Gestaltungen, etc. über CHF 192'000 sowie eine Beteiligung der betroffenen Grundeigentümer mittels Mehrwertbeiträgen von CHF 407'000 als Gutschrift. Die Mehrwertbeiträge der betroffenen Grundeigentümer können bei Baufreigabe und bei Inbetriebnahme (je zu 50 %) eingefordert werden. Diese Mehrwertbeiträge wurden als Pauschalen vereinbart. Sollte der Kreiselbau aufgrund von unvorhersehbaren Umständen teurer kommen, trägt die Gemeinde die Mehrkosten (vgl. Seite 20 der Absichtserklärung). Der Landpreis ist fix. Der damalige Kreditbeschluss basierte auf einer Kostenschätzung des damaligen kantonalen Amtes für Verkehr (heutiges Amt für Mobilität).

Das damalige auf einer Kostenschätzung beruhende Bauvorhaben wurde in der Folge zum Vor- und schliesslich zum Bauprojekt (SIA-Phasen 31 und 32) fortgeführt. Der Anteil der Gemeinde gemäss Kostenvoranschlag des Vorprojekts vom 30. März 2022 belief sich bereits auf rund CHF 1'649'000 (+/- 20 %).

Für die Realisierung des Bauprojektes ergeben sich nun nach dem Kostenvoranschlag vom 31. Mai 2023 Gesamtkosten von CHF 4'658'500. Die Kostenteile des Kantons Zürich und der Gemeinde Bubikon basieren auf der nun vorliegenden Bearbeitungsstufe des Bauprojekts. Der voraussichtliche Kostenanteil der Gemeinde Bubikon beläuft sich auf CHF 2'625'750 bei einem Kostenanteil von 56.3 % gegenüber einem bewilligten Brutto-Kredit von CHF 1'382'000 aus dem Jahr 2017 (damaliger Kostenanteil Gemeinde Bubikon: 58 %).

Sofern anhand eines Monitorings nach einjähriger Inbetriebnahme-Phase ein markanter und nicht mehr verträglicher Verkehrszuwachs des motorisierten Individualverkehrs festgestellt wird, wird der Gemeindeversammlung optional beantragt, für den Umbau des Kreuzungsbereichs Hösli- und Sennweidstrasse einen zusätzlichen Verpflichtungskredit von CHF 150'000 zu genehmigen.

Der Kreditbeschluss datiert vom 7. Juni 2017 ist durch die Gemeindeversammlung aufzuheben und es ist einen neuen Verpflichtungskredit zu genehmigen.

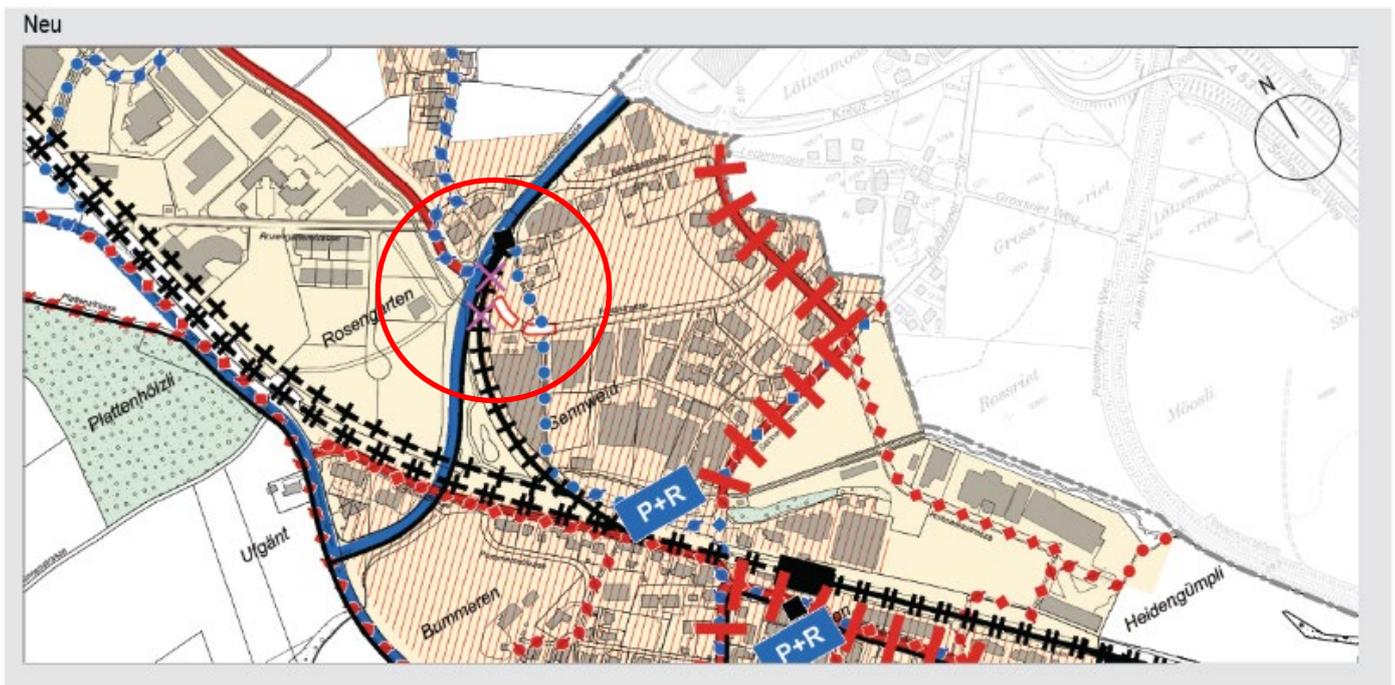
Die Vorlage im Detail

Teilrevision Verkehrsrichtplan 2017

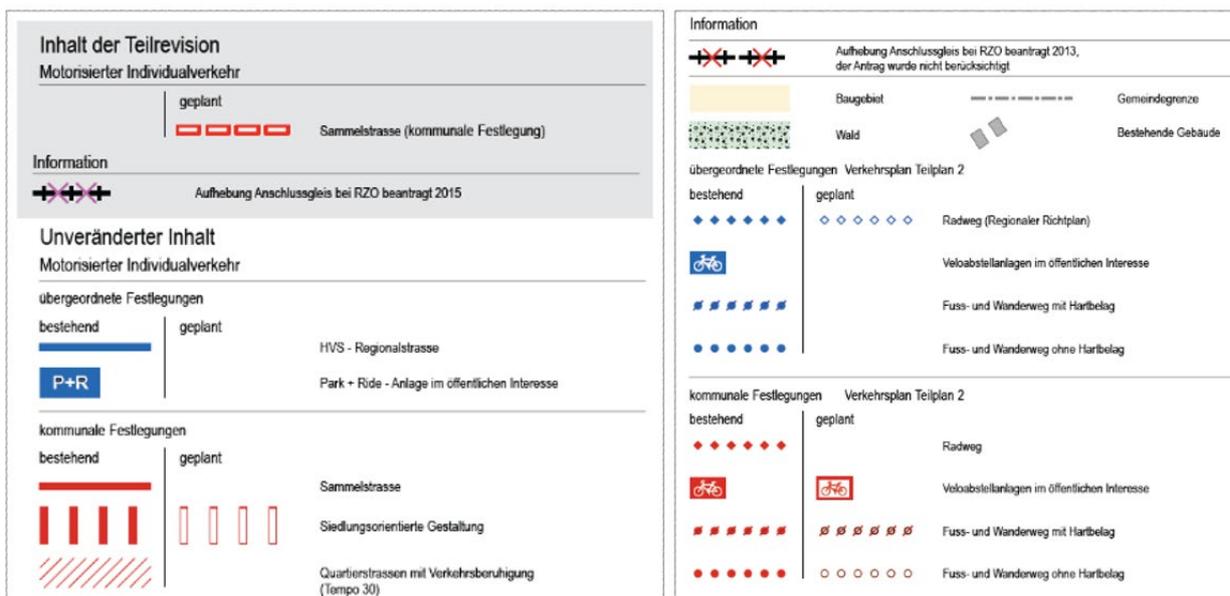
Die Erschliessung im Gebiet «Hösli/Tafleten» ist heute von der Höslistrasse bzw. von der Tafletenstrasse über die Sennweidstrasse in die Kreuzstrasse und danach auf die Dürntnerstrasse (Staatsstrasse) organisiert. Die wohnliche Nutzung ist durch die gewerblichen Nutzungen und den damit verbundenen industriellen Emissionen (Verkehrssicherheit, Lärm, Staub und Schmutz) beeinträchtigt. Es ist daher eine Neukonzeption der Verkehrsbeziehungen notwendig.

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 wurde die Teilrevision des kommunalen Verkehrsrichtplans festgesetzt. Dieser sieht einen Anschluss der Tafletenstrasse an die Höslistrasse und einen Kreiselschluss der Höslistrasse an die Dürntnerstrasse vor. Die Zufahrt und Wegfahrt zu den grossen Industriebetrieben soll künftig direkt via Dürntnerstrasse erfolgen, ohne dass die Wohnquartiere tangiert werden.

Ausschnitt «Teilrevision Verkehrsplan Teilplan 1, Höslistrasse» vom 7. Juni 2017:



Legende zum Ausschnitt «Teilrevision Verkehrsplan Teilplan 1, Höslistrasse» vom 7. Juni 2017:



Der Direktanschluss des Gewerbegebietes an die Dürntnerstrasse verfolgt folgende Ziele (vgl. Bericht gemäss Art. 47 RPV zur Teilrevision Höslistrasse zur kommunalen Richtplanung):

- Der Gewerbeverkehr soll effiziente, kurze Wege zum übergeordneten Strassennetz haben, um leistungsfähige und wirtschaftliche Transporte zu ermöglichen.
- Die Belastung der Wohngebiete durch Gewerbeverkehrsemissionen (Lärm, Staub, etc.) ist zu minimieren.
- Die Strassen im Wohngebiet sollen der Wohnsituation entsprechend sicher gestaltet werden. Es sollen minimale Ausbaugrössen verwendet werden.
- Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit (Tempo-30-Zone) soll nicht überschritten werden. Mit verkehrsberuhigenden Massnahmen soll zur Wohnqualität im Wohngebiet beigetragen werden.

Um sicherzustellen, dass im Bereich der Sennweidstrasse effektiv eine Entlastung entsteht, wurde folgendes Vorgehen in einem ersten Schritt vorgesehen:

- Sicherung der Rechte für einen Wendepunkt im Bereich der Höslistrasse um eine spätere Unterbrechung zu ermöglichen.
- Anschluss der Höslistrasse über den Kreisel an die Dürntnerstrasse.
- Kommunikation mit den Gewerbebetrieben an der Höslistrasse zur Verkehrslenkung über den neuen Anschluss.
- Anpassung der Wegweisung prüfen.
- Verkehrszählung nach ca. einem Jahr.
- Sofern sich Probleme zeigen und die Zählungen ergeben, dass die LKW's von der Höslistrasse nach wie vor über die Sennweidstrasse fahren, sollen folgende Massnahmen geprüft bzw. vorgesehen werden:
- Unterbrechung der Höslistrasse durch bauliche oder betriebliche Massnahmen.

Die Festlegungen im Verkehrsplan sollen grundsätzlich zu einem verträglichen Verkehr beitragen und die Qualität der Verkehrsanbindung sichern. Dies kann durch den neuen Kreiselananschluss an die Dürntnerstrasse erreicht werden. Durch die Bestrebungen den Verkehr, insbesondere der Industrie und des Gewerbes, möglichst schnell und direkt über den neuen Kreiselananschluss auf die überkommunale Strasse zu verlagern, wird das Wohngebiet zu einem grossen Teil von Verkehr und damit von Lärm entlastet und die Verkehrssicherheit wird verbessert.

Der damalige Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2017 als auch der kommunale Verkehrsrichtplan wird als Anhang zu diesem GV-Geschäft aufgeführt.

Kreditbeschluss 7. Juni 2017

Mit Beschluss vom 7. Juni 2017 hat die Gemeindeversammlung für den Kostenanteil der Gemeinde am Strassenbauprojekt einen Nettokredit über CHF 975'000 bewilligt (Bruttokredit CHF 1'382'000). Darin enthalten sind absehbare Aufwendungen für Bauten und Landerwerb über CHF 1'190'000 und Kosten für weitere Projektierungen, Gestaltungen, etc. über CHF 192'000 sowie eine Beteiligung der betroffenen Grundeigentümer mittels Mehrwertbeiträgen von CHF 407'000 als Gutschrift. Die Mehrwertbeiträge der betroffenen Grundeigentümer können bei Baufreigabe und bei Inbetriebnahme (je zu 50 %) eingefordert werden. Diese Mehrwertbeiträge wurden als Pauschalen vereinbart. Sollte der Kreiselbau aufgrund von unvorhersehbaren Umständen teurer kommen, trägt die Gemeinde die Mehrkosten (vgl. Seite 20 der Absichtserklärung). Der Landpreis ist fix.

Der damalige Kreditbeschluss basierte auf einer Kostenschätzung des damaligen kantonalen Amtes für Verkehr (heutiges Amt für Mobilität). Es wurde die folgende Kostenaufteilung definiert:

- | | |
|----------------------------------|---------------|
| - Baukosten Total: | CHF 2'250'000 |
| - Anteil Kanton Zürich (42 %) | CHF 1'060'000 |
| - Anteil Gemeinde Bubikon (58 %) | CHF 1'190'000 |

Der Anteil der Gemeinde Bubikon setzt sich wie folgt zusammen:

- CHF 530'000 für den Anteil von 50 % an den Neubaukosten am Kreisel, da zwei der vier Kreiselarmlen Gemeindestrassen sind
 - CHF 660'000 für den Anteil von 100 % am Aus- und Neubau der Hösli- und Tafletenstrasse
- Zusätzlich zu den anteilmässigen Baukosten fallen noch folgenden Aufwendungen im Gesamtbetrag von CHF 192'000 zu Lasten der Gemeinde Bubikon an:
- CHF 40'000 Weitere Projektierungskosten
 - CHF 50'000 Anbindung T-30-Zone
 - CHF 80'000 Kreiselinnegestaltung
 - CHF 22'000 Diverses

Die damalige der obigen Kostenschätzung zugrunde liegende Projektstudie entsprach dem nachfolgenden Planungsstand:



Die Gesamtkosten zu Lasten der Gemeinde Bubikon beliefen sich auf CHF 1'382'000. Nach Abzug der Kostenbeteiligung der angrenzenden Grundeigentümer von CHF 407'000 ist ein Kredit von CHF 975'000 durch die Gemeindeversammlung gesprochen worden. Der damalige Beschluss wird als Anhang zu diesem GV-Geschäft aufgeführt.

Aktueller Projektstand

Die öffentliche Projektauflage nach § 13 Strassengesetz (StrG) § 13 (Mitwirkung der Bevölkerung) erfolgte vom 1. April bis zum 2. Mai 2022. Es gingen in der Folge einige Einwendungen zum Projekt ein. Die genaue Übersicht über die nicht oder nur teilweise berücksichtigten Einwendungen findet sich im Kapitel 5.7 «Mitwirkung der Bevölkerung § 13 StrG» im technischen Bericht zum Strassenbauprojekt ab den Seiten 66. Die öffentliche Auflage des Staatsstrassenprojektes (Einspracheverfahren) gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Strassengesetz (StrG) mit Rechtserwerb hat vom 15. Juni bis 15. Juli 2023 stattgefunden. Gegen das Projekt wurden rechtzeitig Einsprachen erhoben. Dabei stehen folgende Anliegen im Zentrum:

- Das Projekt enthält keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung des durch den Kreisell neu entstehenden Durchgangsverkehrs auf der Höslistrasse (von der Dürntner- zur Sennweidstrasse und umgekehrt).
- Das Projekt verstösst gegen den Verkehrsrichtplan der Gemeinde Bubikon.
- Wirksame Massnahmen gegen den Durchgangsverkehr sind zeitgleich mit der Eröffnung des Kreisells umzusetzen, z. B. die Stufe 2 (rechtliche Massnahmen mittels Signalisation) gemäss Kapitel 5.1.3 des technischen Berichtes in Kombination mit baulichen Massnahmen an der Kreuzung Hösli-/Sennweidstrasse.

- Ausgestaltung des Kreuzungsbereichs Wändhüslen- und Friedheimstrasse (Trottoirüberfahrt) und Umgang mit Anpassungen an die Umgebungsgestaltung der Liegenschaften an der Friedheimstrasse 2a/2b.

Die aktuellen Projektunterlagen werden als Anhang zu diesem GV-Geschäft aufgeführt. Derzeit stehen Kanton und Gemeinde mit den Einsprecherinnen bzw. Einsprecher zur gütlichen Einigung in Gesprächen.

Der weitere Fahrplan des Bauvorhabens sieht folgendermassen aus:

- Kreditbewilligung Gemeindeversammlung Bubikon 13. Dezember 2023
- Rechtskraft des Kreditbeschlusses Ende Januar 2024
- Festsetzung des Projektes und Kreditbewilligung Regierungsrat: ca. März/April 2024
- Ausführungsprojekt und Baumeistersubmissionsunterlagen erstellen: April 2024 bis Juni 2024
- Baumeistersubmission bis und mit Vergabe Baumeister: Juli 2024 bis November 2024
- Baubeginn: März 2025
- Bauende/Inbetriebnahme: November 2025

Erwägungen

Das damalige auf einer Kostenschätzung beruhende Bauvorhaben wurde in der Folge zum Vor- und schliesslich zum Bauprojekt (SIA-Phasen 31 und 32) fortgeführt. Der Anteil der Gemeinde gemäss Kostenvoranschlag des Vorprojekts vom 30. März 2022 belief sich bereits auf rund CHF 1'649'000 (+/- 20 %).

Für die Realisierung des Bauprojektes ergeben sich nun nach dem Kostenvoranschlag vom 31. Mai 2023 Gesamtkosten von CHF 4'658'500. Die Kostenteile des Kantons Zürich und der Gemeinde Bubikon basieren auf der nun vorliegenden Bearbeitungsstufe des Bauprojekts. Der voraussichtliche Kostenanteil der Gemeinde Bubikon beläuft sich auf CHF 2'625'750 bei einem Kostenanteil von 56.3 % gegenüber einem bewilligten Brutto-Kredit von CHF 1'382'000 aus dem Jahr 2017 (damaliger Kostenanteil Gemeinde Bubikon: 58 %).

Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen. Für gebundene Mehrausgaben ist kein Zusatzkredit einzuholen. Sie werden, wie andere gebundene Ausgaben, vom Gemeindevorstand beschlossen. Gebunden ist eine Mehrausgabe, die sich während der Ausführung des Vorhabens als unvermeidlich und unvorhersehbar erweist (z. B. neue gesetzliche Grundlage, Teuerung oder Massnahmen zur Sicherung des Baugrunds). Da die Mehrausgaben unabdingbar sind, besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum.

Ein Zusatzkredit darf jedoch nicht dazu führen, dass der Zweck, für den der Verpflichtungskredit bewilligt wurde, eine wesentliche Änderung erfährt. Auch eine wesentliche Erweiterung des Zwecks ist eine wesentliche Zweckänderung. Sind die Mehrkosten mit einer wesentlichen Änderung des bewilligten Vorhabens verbunden, ist ein neuer Verpflichtungskredit im Umfang der Gesamtausgaben (Ausgabenbetrag des ursprünglichen Verpflichtungskredits plus Mehrausgaben) einzuholen.

Nach Art. 15 Abs. 3 der Gemeindeordnung obliegt die Ausgabenkompetenz resp. Finanzbefugnis bei der Gemeindeversammlung. Der Kreditbeschluss datiert vom 7. Juni 2017 ist durch die Gemeindeversammlung aufzuheben und es ist einen neuen Verpflichtungskredit zu genehmigen.

Kostenstand per Juli 2023

Es ergibt sich derzeit folgendes Kostenbild (Anteil Gemeinde):

Bewilligte Kredite gemäss GV-Beschluss vom 7. Juni 2017

- Gesamtkosten Gemeinde (Anteil Kreisel Fr. 1'190'000.- / Zusatzaufwendungen: Fr. 192'000.-)	CHF	1'382'000
- Abzüglich Mehrwertbeiträge der Grundeigentümer gemäss Absichtserklärung vom 27. Mai 2016	CHF	407'000
- Netto Anteil Gemeinde, Kreditbeschluss	CHF	975'000

Kostenaufstellung Vorprojekt Stand März 2022

- Kosten Vorprojekt gem. KV vom 30. März 2022 (+/-20%)	CHF	3'100'000
- Voraussichtlicher Kostenanteil Gemeinde (53.2%)	CHF	1'649'000

Kostenaufstellung Bauprojekt Stand Mai 2023

- Kosten Bauprojekt gem. KV vom 31. Mai 2023 (+/-10%)	CHF	4'658'500
- Voraussichtlicher Kostenanteil Gemeinde (56.3%)	CHF	2'625'750
davon gebundene Leistungen (Werkleitungen)	CHF	514'000

Gesamt

- Kostenanteil Gemeinde aktueller Stand 2023	CHF	2'625'750
- Abzüglich bewilligter Kredit 2017	CHF	975'000
- Mehrkosten Anteil Gemeinde ggü. Stand 2017	<u>CHF</u>	<u>1'650'750</u>

Mehrkosten

Gegenüber dem bewilligten Kreditbeschluss aus dem Jahr 2017 beträgt die Differenz CHF 1'650'750. Davon sind CHF 514'000 gebundene Kosten. Die Mehrkostenpositionen gegenüber der damaligen Kostenschätzung setzen sich folgendermassen zusammen:

- Neubau kommunale Wasser- und Regenabwasserleitungen (gebunden, CHF 514'000)
- Projekterweiterung Nord mit Einbindung des Kreuzungsbereichs Wändhüslen,- Friedheim- und Rosengartenstrasse (CHF 360'000)
- Projekterweiterung Ost mit Sanierung der Tafletenstrasse bis zum Wendeplatz sowie Landerwerb der Fläche Grimm & Schmid südlich der Dürntnerstrasse durch die Gemeinde (CHF 600'000)
- Generelle Mehrkosten: Entwässerung des Kreisels, Vergrösserung der Betonfläche und Ersatz der Foundationsschicht, Bauteuerung seit 2017

Kostenaufschlüsselung gemäss Kostenvoranschlag vom 31. Mai 2023

Gemeindeanteil Planerleistungen «Technische Arbeiten» von CHF 423'500:

SIA-Phasen	Leistungsanteil	Kostenanteil CHF
31 Vorprojekt 32 Bauprojekt	28 %	118'580
33 Auflageprojekt/Bewilligungsverfahren	10 %	42'350
41 Ausschreibung 51 Ausführungsprojekt	8 % 6 %	33'880 <u>67'760</u> 101'640
52 Ausführung (Bauleitung)	35 %	148'225
53 Inbetriebnahme, Abschluss	3 %	12'705 (bzw. Restbetrag gemäss Schlussabrechnung Planer)

Gemeindeanteil «Bauarbeiten und Nebenarbeiten» von CHF 1'765'250:

Bauphase	Leistungsanteil	Kostenanteil CHF
Baubeginn März 2025 bis Inbetriebnahme November 2025		
½ Baufortschritt	50 %	882'625
Bauende, Vorliegen genehmigte Schlussabrechnungen Unternehmer	50 %	882'625 (bzw. Restbetrag gemäss Schlussabrechnungen Unternehmer)

Gemeindeanteil «Landerwerb» von CHF 437'000:

Bauphase	Leistungsanteil	Kostenanteil CHF
Abgeschlossene Mutation und Landerwerb	100 %	437'000

Der Kostenvoranschlag vom 31. Mai 2023 wird als Anhang zu diesem GV-Geschäft aufgeführt.

Monitoring & Flankierende Massnahmen

Im Hinblick auf die Wirkungsüberprüfung des neuen Verkehrsregimes mit der beabsichtigten Trennungswirkung des Gewerbeverkehrs vom Wohnquartiers hat sich der Gemeinderat für stufengerechte Massnahmen ausgesprochen:

- Stufe 1:** Gestalterisch-organisatorische Massnahmen. Ggf. Engstelle vorsehen. Monitoring des Verkehrsflusses betreiben.
- Stufe 2:** Rechtliche Massnahmen mittels Signalisation (LKW-Fahrverbot/Einbahn/Abbiegeverbot).

- Stufe 3:** Bauliche Massnahme mit überfahrbaren Kissen und beidseitigen Rampen. Ggf. Anpassungen am Kreuzungsbereich Sennweid- Höslistrasse.
- Stufe 3a:** Ausgestaltung von Massnahmen, um das Ausweichen und Überfahren des Gehwegs zu verhindern.
- Stufe 4:** Bauliche Trennung der Höslistrasse (bedingt beidseitig eine normgerechte Wendeanlage für LKW).

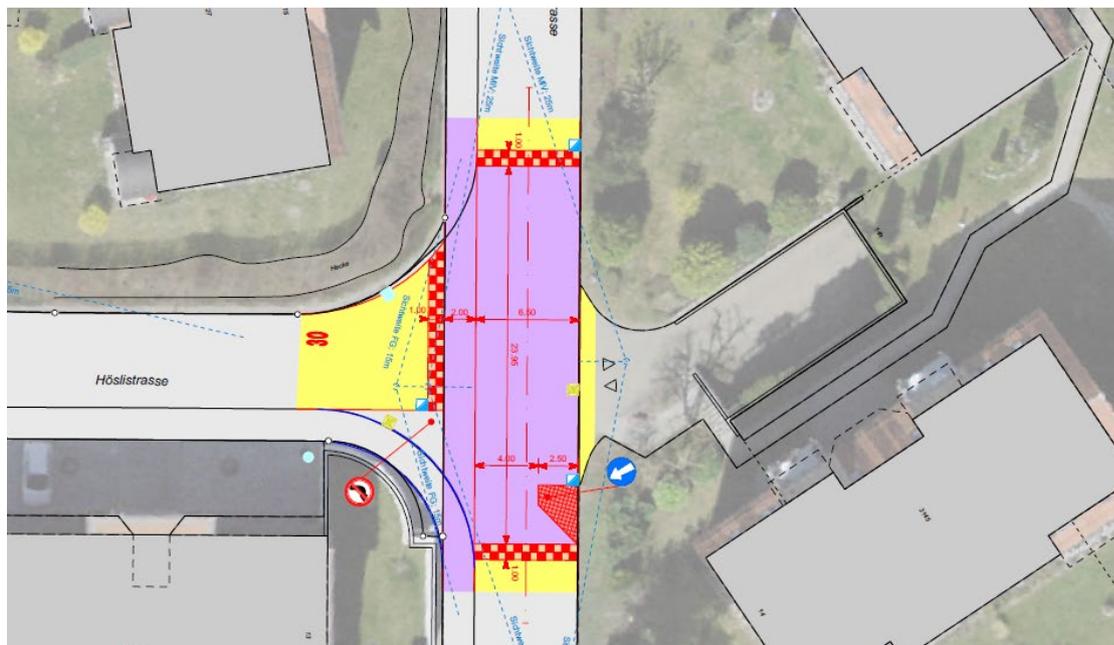
Bei einer mittel- und langfristigen Entwicklung im Gebiet Rossweid/Sennweid bedarf es eine erneute gesamtheitliche Analyse und Klärung der verkehrstechnischen Erschliessung. Die Stufen 1 und 2 sind mit einem Betrag von CHF 5'000 im Verpflichtungskredit eingerechnet.

Zeigt sich nach einjähriger Inbetriebnahme-Phase des neuen Verkehrsregimes anhand eines Monitorings in einem repräsentativen Zeitraum, dass gegenüber den Prognosen und Szenarien gemäss Bericht vom 12. April 2017 «Weitere Verkehrsbetrachtungen» im Gebiet Hösli-, Sennweid-, Bubikoner- und Rosswiesstrasse sowie Bahnhof der Suter von Känel Wild AG (Beilage) ein markanter und nicht mehr verträglicher Verkehrszuwachs des motorisierten Individualverkehrs (MIV) festgestellt wird, die Stufe 3 d.h. ein Umbau des Kreuzungsbereichs Sennweid- und Höslistrasse in Erwägung zu ziehen ist.

In einem Zeitraum vor dem Kreiselneubau sind aktuelle Verkehrsdaten zu erheben. Sollte gegenüber diesen erhobenen Werten anhand des Monitorings ein Jahr nach Inbetriebnahme des Kreiselsbauwerkes eine nicht mehr verträgliche Verkehrszunahme des MIV festgestellt werden, wäre als direkte Folge des Kreiselsbauwerkes und dem Direktanschluss der Höslistrasse an die Dürntnerstrasse zusätzliche Kosten entstehen, welche gemäss ersten Grobkostenschätzungen mit CHF 150'000 zu veranschlagen sind.

Ein Knotenumbau könnte folgendermassen ausgestaltet werden:

- Anhebung des Kreuzungsbereichs mit Rechtsabbiegeverbot von der Hösli- in die Sennweidstrasse sowie Linksabbiegeverbot von der Sennweid- in die Höslistrasse inklusive der entsprechenden baulichen Ausgestaltung sowie Signalisationen und Fahrbahnmarkierungen.
- Diesbezüglich bedarf es abgesehen eines zusätzlichen Verpflichtungskredites auch eines strassengesetzlichen Verfahrens sowie die Gutheissung des Knotenumbaus durch die verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei.
- Ein Landerwerb ist gemäss der Konzeptstudie nicht erforderlich.



Optional wird demnach der Umbau des Kreuzungsbereichs Hösli- und Sennweidstrasse der Gemeindeversammlung als zusätzlicher Verpflichtungskredit beantragt, sofern anhand eines Monitorings ein markanter und nicht mehr verträglicher Verkehrszuwachs des motorisierten Individualverkehrs (MIV) festgestellt wird.

Die Umsetzung der Stufe 4 mit der baulichen Trennung der Höslistrasse setzt die rechtsverbindlichen Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer voraus und ist in vorerwähntem, optionalen Verpflichtungskredit nicht enthalten. Die Stufe 4 wird Stand heute auch noch nicht baulich umgesetzt.

Gebundenheit

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen rechtssetzenden Erlass (Gesetze, Verordnung, Reglement, rechtssetzender Vertrag), einen gerichtlichen Entscheid, dem ein rechtssetzender Erlass zu Grunde liegt, oder durch einen vorangegangenen Verpflichtungskreditbeschluss zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen und örtlichen Umsetzung kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Alle Voraussetzungen hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen und örtlichen Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, damit die Ausgabe als gebunden gilt. Ungeachtet der Höhe der geplanten Ausgabe liegt die Ausgabenkompetenz bei gebundenen Ausgaben beim Gemeindevorstand

oder bei den eigenständigen Kommissionen bzw. in untergeordnetem Umfang auch bei unterstellten Kommissionen oder Verwaltungsangestellten.

Die Werkleitungsausbauten (CHF 514'000) und die Bauteuerung seit 2017 sind entsprechend gebundene Ausgaben.

Folgen einer Ablehnung

Im Falle einer Ablehnung des beantragten Verpflichtungskredites wird kein Kreiselbaubauwerk erstellt, da der Direktanschluss der Höslistrasse an die Dürntnerstrasse (Staatstrasse) entfällt. Damit würde dem Eintrag im kommunalen Verkehrsrichtplan als auch dem Beschluss der Gemeindeversammlung aus dem Jahr 2017 nicht mehr entsprochen. Das Tiefbauamt Kanton Zürich würde demzufolge die anstehende Fahrbahn-, Werkleitungs- und Bushaltestellensanierung selbstständig angehen. Das Strassenbauprojekt in der heutigen Form müsste neu ausgearbeitet werden. Sanierungsmassnahmen der Kreuzung Wändhüslen,- Rosengarten- und Friedheimstrasse sowie die kommunalen Werkleitungen (Wasser und Abwasser) wären jedoch weiterhin erforderlich. Die bisherig durch das Tiefbauamt Kanton Zürich in Rechnung gestellten Planungskosten resp. der entsprechende Gemeindeanteil davon beträgt CHF 118'580. Die für dieses Projekt geleisteten Arbeitsstunden der Gemeindeverwaltung lassen sich leider nicht beziffern.

Empfehlung und Antrag des Gemeinderates zur Vorlage:

Das vorliegende Strassenbauprojekt soll sinngemäss des Auftrags aus dem kommunalen Verkehrsrichtplan zu einem verträglichen Verkehrsfluss im Gebiet «Hösli und Tafleten» führen und die Qualität für die Siedlungsstruktur und die Verkehrsanbindung massiv erhöhen. Dies kann nur durch einen Kreiselanschluss an die Dürntnerstrasse erreicht werden. Damit kann die Höslistrasse im unteren Abschnitt als auch die Sennweidstrasse wesentlich von Gewerbeverkehr entlastet, die Verkehrssicherheit erhöht und die Lärm- und Staubbelastungen reduziert werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den vorliegenden Verpflichtungskredit zu genehmigen. Er ist überzeugt, dass mit dem Direktanschluss der Höslistrasse an die Dürntnerstrasse einen massgeblichen Teil zur nachhaltigen Abstimmung von Siedlung und Verkehr beigetragen werden kann und die Anwohner von Emissionen deutlich entlastet werden können.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates vom 27.09.2023 zur Aufhebung des Baukredites 2017 über CHF 1'382'000.- und Genehmigung eines neuen Verpflichtungskredites über CHF 2'625'750.- sowie eines optionalen zusätzlichen Verpflichtungskredits von CHF 150'000.- geprüft.

- **Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 den vorliegenden Antrag "Knoten Dürntner- und Wändhüslenstrasse, Kreiselnubau und Fahrbahnindstandsetzung Hösli-Kreisel, Aufhebung Baukredit 2017 - Genehmigung neuer Verpflichtungskredit" zur Annahme.**

Begründung:

Die Gemeindeversammlung hat dem erforderlichen Verpflichtungskredit für das Bauvorhaben am 7. Juni 2017 bereits entsprochen. Die nun im definitiven Kostenvoranschlag vorliegenden markant höheren Baukosten sind auf diverse Projektanpassungen und -erweiterungen sowie generelle Mehrkosten infolge detaillierter Planung und Bauteuerung seit 2017 zurückzuführen.

Obschon sich der Kostenanteil der Gemeinde Bubikon gegenüber der Kreditbewilligung von 2017 praktisch verdoppelt, unterstützt die RPK den Antrag des Gemeinderates im Sinne der Einhaltung des kommunalen Verkehrsrichtplanes sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Bubikon, 24.10.2023

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident



Silvan Scheiwiller

Der Aktuar



Ruedi Wild

Traktandum 4: Beantwortungen allfälliger Anfragen von allgemeinem Interesse nach § 17 Gemeindegesetz (GG)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Spätestens in der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Dieses Traktandum wird an der Gemeindeversammlung nur behandelt, wenn dem Gemeinderat eine Anfrage eingereicht wird.

Wichtige Informationen für Anfragesteller:

Am Versammlungstag:

- Der Gemeindepräsident weist die Versammlung auf die eingegangenen Anfragen hin.
- Der Gemeindepräsident fragt die anfragestellende Person an, ob sie auf das Vorlesen der Anfrage und der Antwort besteht.
Ist dies der Fall, werden die Texte vorgelesen.
- Im Anschluss hat die anfragestellende Person die Möglichkeit, dem Gemeinderat mitzuteilen, ob sie mit der Antwort einverstanden ist oder nicht.
Zu diesem Zweck hat sich die anfragestellende Person beim Mikrofon einzufinden.
- Die anfragestellende Person kann weitere Voten abgeben, diese haben sich an die Versammlung zu richten und nicht an den Gemeinderat. Der Gemeinderat beantwortet grundsätzlich keine Zusatzfragen zur Anfrage.
- Eine Mehrheit der Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfinden soll.
- Wird eine Diskussion gewünscht, dauert diese so lange, bis sich keine Redner mehr melden. Der Gemeinderat beteiligt sich nicht an dieser Diskussion.
- Aus der Versammlung kann jederzeit ein Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion abgebrochen.
- Wenn die Versammlung keine Diskussion wünscht, ist das Traktandum erledigt.